

AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Vorbemerkung zum Adelsrecht

Die am 14.8.1919 in Kraft getretene Weimarer Reichsverfassung vom 11.8.1919 hat bestimmt, daß die öffentlich-rechtlichen Vorrechte der Geburt oder des Standes aufzuheben seien und daß Adelsbezeichnungen nicht mehr verliehen werden dürften. Wenn wir trotzdem ein Genealogisches Handbuch des Adels herausgeben und damit so großen Beifall in aller Welt gefunden haben, so kann diese Bezeichnung nur im rein historisch-genealogischen Sinne gemeint sein. Infolgedessen müssen auch der Inhalt und seine Formulierungen dieser Tatsache angepaßt sein, d.h. also, den Anforderungen des historischen, praktisch 1.000 Jahre lang bestehenden Adelsrechts entsprechen, das bis 1919 in Deutschland geltendes Recht war.

In diesem Adelsrecht gab es eine Vererbung des Adels nur durch legitime, eheliche Abstammung vom biologischen Vater, nicht dagegen durch Adoption oder andere juristische Übertragungsformen.¹ Einzig dieser Tatbestand kann aus den oben dargelegten Gründen für die Form und Einteilung unserer Darstellung maßgebend sein. *Das bedeutet, dass alle Personen, die nicht auf Grund ehelicher Abstammung den Namen der Familie des Vaters führen, gemäß dem bis 1919 gültigen Adelsrecht in dem Familienartikel nicht erscheinen.* Ausnahmen gibt es

- für durch Geburt Adelige bei Weglassung des Stammmamens; sie erscheinen im Rahmen ihrer Familiengenealogie mit Ehefrau und Deszendenz im Kleindruck;
- für Personen, die eine Nichtbeanstandung durch den Deutschen Adelsrechtsausschuss erhalten haben; sie erscheinen in einem eigenen Artikel im Normaldruck samt Ehefrau und Deszendenz.

Darstellungsform (erstmalige Aufnahme)

- Der *Titelkopf* (geschichtliche Einleitung) enthält: Konfession, Heimat, erstes urkundliches Auftreten (unter Angabe der Nachweise dafür), Stammvater, mit dem die sichere Stammreihe beginnt, Diplom-Verleihungen und -Empfänger, Geschlechtsverband (Errichtung, Vorstand, Tagung und ggf. Website), Wappenbeschreibung, ggf. Darstellung des Stammwappens und Literaturhinweise.

¹ Bei Adoptionen nichtadeliger Personen durch Adelige erhielt der Adoptierte den Namen des Adoptivvaters ohne Adelsbezeichnungen. Das gleiche gilt für die Legitimation unehelicher Kinder. Sollten oder wollten diese Personen adelig werden, so mußten sie genau so wie jeder andere Bürger beim Landesherrn um Nobilitierung nachsuchen. Die Ausnahme war die sogenannte „legitatio per matrimonium subsequens“ (l.p.m.s.), d.h. die Legitimation unehelich Geborener durch nachfolgende Eheschließung der Eltern, wodurch die Kinder vollbürtig und ehelich wurden und auch den Adel erben.

- Es folgt eine urkundlich nachgewiesene *Stammreihe*, die möglichst weit zurückgeht, mindestens aber vom Diplomerwerber abwärts lückenlos ist und den Zusammenhang der Linien zeigt, es sei denn, die Stammreihe wäre schon im Gothaischen Genealogischen Taschenbuch veröffentlicht worden.
- Im *Familienbestand*, der, etwa um 1650 beginnend, die Genealogie aller (auch der evtl. im 17., 18., 19. und 20. Jahrhundert erloschenen) Linien, Aste usw. umfaßt, sind bei jedem einzelnen Familienmitglied anzugeben:
 - Sämtliche *Vornamen* mit Hervorhebung (durch Unterstreichung) des Rufnamens, der im Text gesperrt gedruckt erscheint, Ort und Datum (Tag, Monat, Jahr) der Geburt, Ort und Datum der standesamtlichen und der kirchlichen Vermählung und gegebenenfalls Ort und Datum des Todes, bei den einheiratenden Personen nur die Rufnamen;
 - der *Grundbesitz* mit Angabe der Lage (Kreis);
 - *Ausbildungsabschluß, Beruf und Titel*, bei aktiven Soldaten militärischer Rang;
 - die genaue *Anschrift* (in Schrägdruck aus dem Text hervorgehoben; die Wiedergabe von Emailadressen ist erwünscht);
 - jene *Orden*, die in den Bänden 1 und 2 aufgeführt sind, weiterhin die seit 1950 erworbenen in- und ausländischen unter Beschränkung auf den höchsten Orden oder die höchste Ordensstufe und Begrenzung auf die jeweils I. Klasse bzw. gleichrangige. Im Fall der Orden der Bundesrepublik Deutschland werden nur die Inhaber oder Träger des VerdienstO. der Bundesrepublik Deutschland beginnend mit dem VerdienstKr. I. Klasse sowie der höchsten Stufen der VerdienstO. der Länder der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt.

Wiederaufnahme

Bei der Wiederaufnahme eines Artikels ergeben sich gegenüber der oben geschilderten Darstellungsform aus Gründen der Raumersparnis folgende Änderungen:

- Die Stammreihe entfällt, sofern nicht neue Forschungsergebnisse eine erneute Darstellung notwendig erscheinen lassen.
- Erloschene Linien, Äste usw. entfallen.
- Nur noch einmal nach ihrem Tod erwähnt werden:
 - Familiensöhne, von denen keine lebende Nachkommenschaft vorhanden ist;
 - deren Gemahlinnen;

- die unverheirateten Familientöchter;
- die verheirateten Familientöchter, sofern deren Gemahl bereits verstorben ist.

So lange ihre Eltern oder Geschwister noch leben, werden sie in Kurzform (Rufname, Geburtsjahr, Todesjahr) genannt, in Langform dann, wenn es sich um Gefallene aus dem letzten Krieg handelt. Auf besonderen Wunsch kann auf die ursprüngliche Anzahl der Kinder jeweils hingewiesen werden.

- Schriftleitung und Verlag gehen davon aus, daß die Familien und einzelnen Personen wie bisher mit der Wiederholung ihrer Artikel unter Berücksichtigung aller Ergänzungen und Berichtigungen einverstanden sind.

Ergänzungen und Berichtigungen

Diese sind laufend erwünscht. Es ist unsere dringende Bitte, der Schriftleitung besonders alle gedruckten Anzeigen von Geburten, Vermählungen und Todesfällen stets zuzusenden. Weiterhin sind für das Archiv im Druck erschienene Familiengeschichten sowie Stamm- und Ahnentafeln unentbehrlich. Die Zusendung bereits erschienener älterer und neuerer Drucke an die Schriftleitung in Marburg an der Lahn wird daher sehr begrüßt.

Ahnentafeln

Zur Feststellung der starken Verbundenheit des gesamten Adels, aber auch zur Anregung für biologische und soziologische Betrachtungen ist die Beigabe von Ahnentafeln in üblicher Listenform vorgesehen. Die Auswahl bleibt der Schriftleitung vorbehalten. Die Aufnahme solcher Ahnentafeln bedarf eines dem Umfang entsprechenden Druckkostenzuschusses.

Eigentums- und Urheberrecht an Handschriften und Bildern

Alle Einsendungen von Manuskripten sowie die Wappenentwürfe gehen in das Eigentum des Verlages über, wo sie als Quellenbelege im Verlagsarchiv aufbewahrt werden. Sie werden auch bei Korrekturen nicht zurückgegeben. Es empfiehlt sich daher, Abschriften zurückzubehalten. Dagegen werden eingesandte Urkunden, Lichtbilder, Wappenzeichnungen auf Wunsch nach erfolgtem Abdruck zurückgesandt. Die Vervielfältigung solcher Vorlagen geschieht unter der Voraussetzung, daß der Besteller das Urheberrecht besitzt und volle Verantwortung für die Berechtigung der Vervielfältigung übernimmt.

Wappen

Die zeichnerische Darstellung von Wappen im Kopf von Familienartikeln liegt im besonderen Interesse des Werkes. Preise auf Anfrage.

Bilder

Die Beigabe von Familienporträts und Abbildungen von Besitzungen ist gleichfalls sehr erwünscht. Die steigende Zahl der Bildbeigaben zeigt das dafür gewachsene Interesse. Preise und Aufnahmebedingungen können beim Verlag erfragt werden.

Zusätzliche Anmerkungen

- *Historische Wahrheit:* Bei Abfassung eines Artikels ist es oberstes Gebot, die historische Wahrheit festzustellen. Auf keinen Fall dürfen deshalb Tatsachen wie Legitimierung, Scheidung, Wiedervermählung, sozialer Niedergang und dergleichen unterdrückt werden. Hauptbearbeiter und Herausgeber müssen sich das Recht vorbehalten, unvollständige Angaben zu ergänzen, nachweislich falsche Angaben zu berichtigen und nötigenfalls die Vorlage von Urkunden zur Nachprüfung von Angaben zu erbitten oder solche selbst zu beschaffen.
- *Mangelndes Einverständnis mit der Darstellungsform:* Familien oder Personen, die - aus welchen Gründen auch immer - mit der Darstellungsform nicht einverstanden sind, können nicht aufgenommen werden. Wir betonen abschließend ausdrücklich, daß unsere Darstellung das heute geltende Namensrecht nicht berührt, vielmehr lediglich die Zugehörigkeit zum historischen Adel nach adelsrechtlichen Gesichtspunkten in genealogischer Form feststellt.
- *Neue Forschungsergebnisse:* Das GHdA will klare Forschungsergebnisse bringen und verweist auf die bei den Stammfolgen angegebenen Quellenvermerke. Die Beweisspflicht für die Richtigkeit einer von diesen Quellen abweichenden Darstellung bei einer Wiederaufnahme obliegt dem Antragsteller.
- *Entscheidung über die Aufnahme:* Inhalt und Form der im GHdA veröffentlichten Artikel werden im übrigen von den durch Herausgeber und Verlag aufgestellten Richtlinien und Grundsätzen bestimmt. Die letzte Entscheidung in Zweifelsfragen liegt daher stets bei diesen. Insbesondere bleibt jede Entscheidung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Familien oder Personen vorbehalten. Es besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme in das GHdA.